

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bibliothek der Stadt Eisenberg

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S 41) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. April 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadtbibliothek Eisenberg, die eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg ist.

§ 2 Gebührenerhebung, Abgabepflichtige

1. Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind die in der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Eisenberg in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Personen.
2. Familien ab 2 Personen haben die Möglichkeit, eine Familienkarte zu beantragen. Sie berechtigt alle Mitglieder zum Bezug einer persönlichen elektronischen Lesekarte sowie zur Benutzung innerhalb des Gebührenerhebungszeitraumes. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten auch Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben sowie deren Kinder.

§ 3 Gebühren

1. Jahresgebühr

Erwachsene	9,00 €
Ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger ALGII)	4,00 €
Familienkarte (ab 2 Personen)	12,00 €
Einmalausleihe (bis 4 Wochen)	1,00 €
2. Ausstellung elektronischer Lesekarte bei Verlust 2,00 €
3. Internetnutzung
(je angefangene halbe Stunde) 1,00 €
4. Ausdrücke/Kopien 0,20 € pro Blatt
5. Bestellung im Fernleihverkehr 3,00 €
6. Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit
und je angefangene Woche 1,00 €

7. Reparatur, Entfernung, Beschädigung Sicherungsetiketten	3,00 €
8. 1. Erinnerungsschreiben pro Medieneinheit	1,00 €
9. 2. Erinnerungsschreiben pro Medieneinheit	1,00 €
10. Verwaltungskostenpauschale für Ersatzbeschaffung je Medium	4,50 €
11. Verwaltungskostenpauschale für Leistungsbescheid	12,00 €

Anfallende Portokosten werden zusätzlich erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.12.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:
Eisenberg, den 15. Juni 2015


Lippert
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 17.06.2015 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ).


F.d.R.